

KOKES-Fachtagung vom 10./11. September 2026 in Bern
„Schutz und Unterstützung im Zwangskontext“

Referat 1

Autonomie(schutz) durch wohl tätigen Zwang?

Daniel Rosch, Prof. (FH), Dr. iur., dipl. Sozialarbeiter FH / Systemischer Berater und Familientherapeut (DGSF) / Systemischer Kinder- und Jugendlichen-therapeut (hsi) / MAS Nonprofit-Management, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Das Referat beleuchtet die beiden gegensätzlichen Begriffe Autonomie und Zwang und widmet sich anschliessend dem Phänomen «Zwang» aus rechtlicher und methodischer Sicht. Dabei werden Definitionsansätze des rechtlich relevanten Zwangs vorgestellt und die dazugehörige Methodik des rechtlichen Zwangs für Fachpersonen und Betroffene im Erwachsenen- und Kinderschutz aufgezeigt. An dieser Stelle kommt dem Verhältnismässigkeitsprinzip eine zentrale Scharnierfunktion zu.

Daneben fokussiert das Referat auch den legitimen Zwang, der zwar rechtlich relevant sein kann, aber nicht muss. Anhand der Voraussetzungen und Umsetzungsmöglichkeiten dieses legitimen Zwangs wird aufgezeigt, wann Zwang in der Sozialen Arbeit und insbesondere im Kindes- und Erwachsenenschutz legitim sein kann und wie Fachpersonen damit umgehen können. Dabei wird auch der Vorrang von sozialarbeiterischem oder -pädagogischem Handeln vor rechtlich möglichem Zwang unterstrichen.

*Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung
stehen auf www.kokes.ch/tagung26 zum Download bereit.*

Autonomie(schutz) durch wohltätigen Zwang?

Daniel Rosch

Prof. (FH)/Dr. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/Systemischer Berater
und Familientherapeut (DGSF)/Systemischer Kinder- und
Jugendlichkeitstherapeut (hsi)/MAS Nonprofit-Management

Daniel.Rosch@hslu.ch
+41 79 313 90 09

KOKES Tagung vom 10./11. September 2026

Soziale Arbeit

FH Zentralschweiz

Bild ChatGPT generiert



1

Übersicht

1. Zwei kurze Fallbeispiele zur Annäherung
2. Autonomie und Zwang
3. Methodik des Umgangs mit Zwang

2

I. Zwei kurze Fallbeispiele zur Annäherung

Soziale Arbeit

FH Zentralschweiz

Seite 3

3

Eleonora

Eleonora (14 Jahre alt) geht seit rund einem halben Jahr kaum mehr zur Schule. Die Sorgeberechtigten sind überfordert. Die KESB ordnet eine Erziehungsbeistandschaft an mit dem Ziel, dass der Schulbesuch wieder aufgenommen wird. Zudem wird eine Weisung an die Sorgeberechtigten und das Kind erteilt, gemeinsam eine Familienberatung aufzusuchen.

Die ganzen Bemühungen zeitigen keinen Erfolg. Eleonora wird mit 16 Jahren gegen ihren Willen und derjenigen der Sorgeberechtigten in einer Institution platziert.

HSLU

4

Alois Walter

Berufsbeistand (BB) Huber möchte mit Alois Walter, verbeiständet gemäss Art. 394/395 ZGB, eine Arbeitsabsprache/Zielvereinbarung machen. Alois Walter weigert sich. BB Huber versucht ihn vom Nutzen der Arbeitsabsprache zu überzeugen. Alois Walter weigert sich weiterhin. Der BB Huber lässt Alois Walter seinen Lebensbedarf täglich abholen, bis er für eine Arbeitsabsprache bereit sei. Die nicht abgeholten Beträge würden verfallen.

Die Arbeitsbeziehung von Huber/Walter verschlechtert sich. Alois Walter droht, dass er selbst Bestellungen und Verpflichtungen eingehen würde, um nicht immer Bittsteller sein zu müssen. Dann müsse der Beistand diese bezahlen. BB Huber erwidert, dass das sein Entscheid sei, in diesem Falle er aber eine stärkere Massnahme beantragen müsse. In der Folge sieht Alois Walter von seinem Ansinnen ab.

HSLU

5

HSLU Hochschule
Luzern

II. Autonomie und Zwang

Soziale Arbeit

FH Zentralschweiz

Seite 6

6

Bild der Autonomie

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschliessung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!“

(Immanuel Kant, Aufklärung, S. 481 ff.)

→ Bild eines eigenverantwortlichen, selbstbestimmten, verstandesgeleiteten, «mündigen» Menschen

→ Ziel der Erziehung

HSLU

Seite 7

7

Vom Verstand zur Vernunft zum Willen

Statt vom Verstand von der **Vernunft** geleitet als zusätzliche Dimension (BK-Bucher/Aebi-Müller, Art. 16 ZGB N 51) hinsichtlich der geltenden normativ angelegten Wertmassstäbe und des Realitätsbezuges.

Art. 16¹¹

d. Urteilsfähig-
keit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

→ Gemäss der Vernunft zu handeln, verweist auf ein willenszentriertes Konzept (Willensfähigkeit: Willensbildungs- und Willensumsetzungsfähigkeit)

(BK-Bucher/Aebi-Müller, Art. 16 ZGB N 37 ff.)

→ Wille als Bedingung für Autonomie

HSLU

Seite 8

8

Zwang als Phänomen

- **Kein juristischer Begriff**, dennoch rechtlich relevant: Grundrechte und Persönlichkeitsrechte können tangiert sein (Art. 7, 10, 12, 13 BV bzw. Art. 2, 3, 4, 5, 8 EMRK oder Art. 27 ff. ZGB).
- Konkretisierungsbedürftige **Generalklauseln**: «Schutz der Werte, die das Wesentliche der persönlichen Sphäre des Einzelnen ausmachen» (Bucher, Personen und Persönlichkeitsschutz, Rz. 384), „Schutz der elementaren Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung und der Lebensgestaltung“ bzw. „staatliche Massnahmen, welche die Willens- und Entscheidungsfreiheit des Menschen in einem für die Persönlichkeitsentfaltung wesentlichen Bereich einschränken“ (Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Rz. 356).
- **Zwangsmassnahmen** zur Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Pflichten in Form von unmittelbarem Zwang gesehen.
- **Zwangsbehandlung** als medizinische Behandlung, die durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt wird (offener der Begriff des Bundesgerichts, vgl. Geiser/Rosch, S. 392 f.)

HSLU

Seite 9

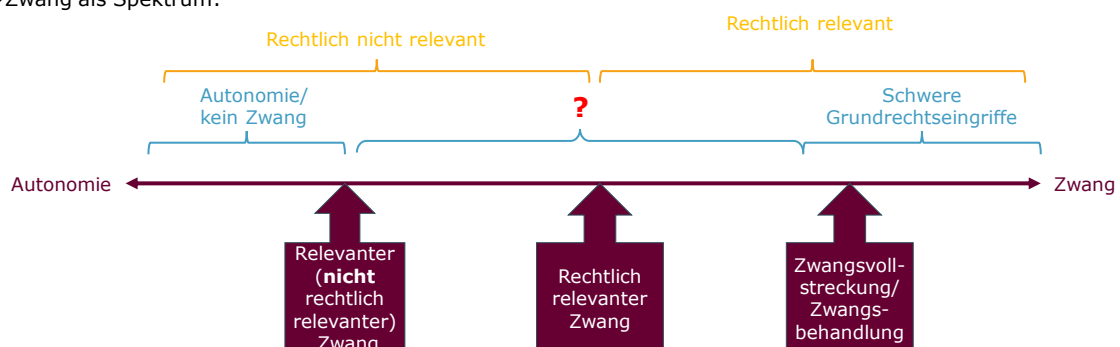
9

Zwang als Phänomen

«Alltäglicher Zwang», «Zwang», «rechtlich relevanter Zwang»...

Was wann wo?

→Zwang als Spektrum:



HSLU

Seite 10

10

Frage nach der Schwelle oder der Definition

→ Anknüpfung an die **Vernunft** und damit an die **Willensfähigkeit**:

Deutscher Ethikrat: Zwang als «Überwindung des Willens» (Deutscher Ethikrat, S. 8)

SAMW bzgl. Zwangsbehandlung: Durchführung einer medizinischen Massnahme «gegen den selbstbestimmten Willen oder den Widerstand» einer Patient:in. (SAMW, Zwangsmassnahmen, S. 7).

1. Variante:

- Massgeblicher Eingriff in den Willensbildungsprozess und die Entscheidungsfreiheit

2. Variante:

- Massgeblicher Eingriff in den Willensbildungsprozess und die Entscheidungsfreiheit
- Erkennbarkeit/Wahrnehmbarkeit z.B. Reaktanz

3. Variante:

- Wertegebundener Ansatz zur Unterscheidung von (nicht) problematischen bzw. (nicht) legitimer Formen des (massgeblichen) Eingriffs in den Willensbildungsprozess & die Entscheidungsfreiheit → Zweck und Ziel der Zwanganwendung im Zentrum → **Berufsethik**

(Rosch, SZFSA, S. 86 ff.)

Zum Zwangskontextbegriff: Zobrist, S. 1023

HSLU

Seite 11

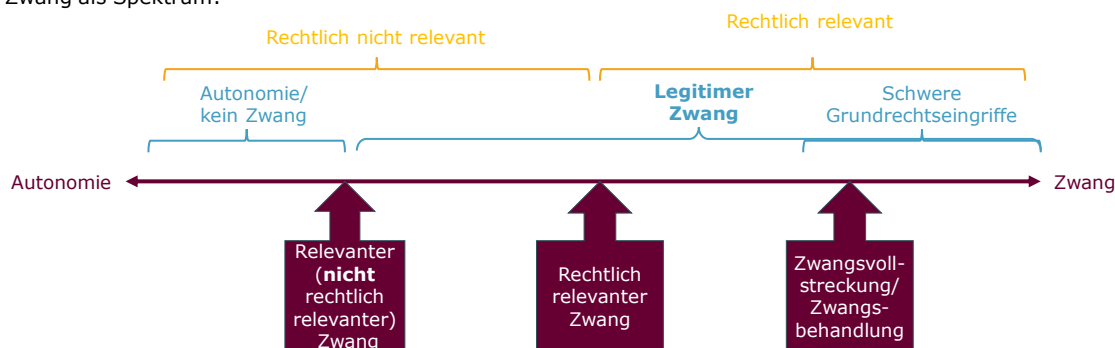
11

Zwang als Phänomen

«Alltäglicher Zwang», «Zwang», «rechtlich relevanter Zwang»...

Was wann wo?

→ Zwang als Spektrum:



HSLU

Seite 12

12

III. Methodik des Umgangs mit Zwang

Soziale Arbeit

FH Zentralschweiz

Seite 13

13

1. Methodik des Umgangs mit rechtlich relevantem Zwang

Soziale Arbeit

FH Zentralschweiz

Seite 14

14

Methodik des rechtlich relevanten Zwangs I: Allgemeines

- **Eingriff** Rechtsstellung der betroffenen Person
 - Grundrechte
 - Zivilrechtlich geschützte Persönlichkeitsrechte /-güter
- **Wertende Abwägung**: «Schutz der Werte, die das Wesentliche der persönlichen Sphäre des Einzelnen ausmachen»

Fachpersonen im Kindes- und Erwachsenenschutz (insb. KESB, Beistandspersonen)...

1. ...bewegen sich i.d.R. im Bereich des **Verwaltungsrechts** oder/und
 2. ...nehmen **staatliche Aufgaben** wahr
- Grundrechtsbindung (Art. 35 Abs. 2 BV)
→ Grundrechtseingriffe (Art. 36 BV)

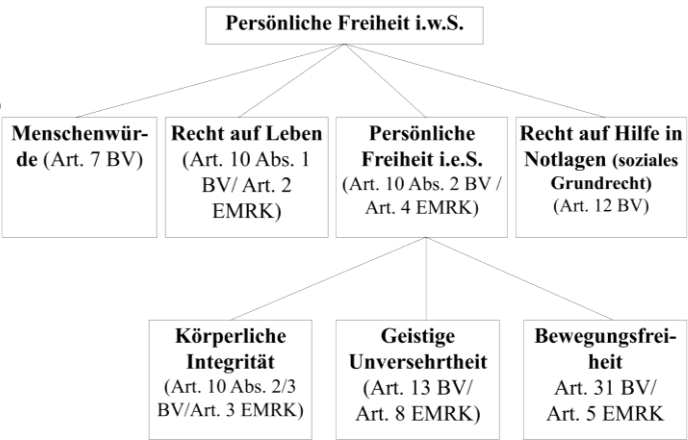
(Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 1850 ff.)

Methodik des rechtlich relevanten Zwangs II: Grundrechtseingriff

Grundrechte:

Grundrechtsbindung
→ **Grundrechtseingriffe** (Art. 36 BV)

- Gesetzliche Grundlage (s.a. Art. 5 Abs. 1 BV)
- Öffentliches Interesse (s.a. Art. 5 Abs. 2 BV)
- Verhältnismässigkeit (s.a. Art. 5 Abs. 2 BV)
- (Kerngehalt)



(Vorlage Häfelin/Haller/Keller; Rz. 337)

Methodik des rechtlich relevanten Zwangs III: Sonderstatusverhältnis

Bei besonderes enger Rechtsbeziehung zum Staat, wie Studierende, Militär, öff. rechtl. Personal, Personen in Strafanstalten/ psychiatrischen Anstalten, Spitalpatienten etc. und somit wohl auch Klient:innen des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

Auswirkung, u.a.:

Schutz- und Garantenfunktion des Staates: „dieser hat die negativen, freiheitsbeschränkenden Auswirkungen der Eingliederung soweit möglich mittels gezielter Schutz- und Fürsorgeleistungen auszugleichen oder... für die Betroffenen erträglicher zu machen“ (Müller, Das besondere Rechtsverhältnis, 241)

HSLU

Seite 17

17

Methodik des rechtlich relevanten Zwangs IV: Ziel des Grundrechtseingriffs

Ziel des Grundrechtseingriffs in Form von Zwang im Kindes- und Erwachsenenschutz:

- Schutz der Autonomie der betroffenen Person, Wiederherstellung/Förderung/Entwicklung des Erziehungsrahmens bzw. der selbstbestimmten Lebensführung bzw. minimal die Verhinderung einer weiteren Destabilisierung (Selbstschädigung im Zentrum → **wohltätiger Zwang**).
- Zumindest im **Erwachsenenschutz**: Schutz des Willens (≠ des Wunsches oder der Äusserung) der betroffenen Person; statt wohltätiger Zwang → **willensorientierter Zwang**. **Schwächezustand** muss einen Mangel an «Willensfähigkeit» beinhalten, d.h. dass der Prozess der Willensbildungs- oder bzw. und -umsetzungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist und diese Beeinträchtigung in der Regel klinisch bedeutsam ist. (Vgl. BK-Rosch, Art. 390 N 42 ff. 92 ff.) → «was würde die betroffene Person wollen, wenn sie den Schwächezustand nicht hätte, den sie hat; was würde die betroffene Person wollen, wenn sie aktuell urteilsfähig wäre?»
- Im **Kindeschutz**: Kindeswille versus Kindeswohl. Erziehung als Aufgabe der Sorgeberechtigten, daher nicht nur willensorientiert. Bei Urteilsfähigkeit der minderjährigen Person auch willensorientierter Zwang? → Frage nach Definition, Qualität des Willens. Zwang ist auch hier als ultima ratio zu sehen und zu vermeiden.

HSLU

Seite 18

18

Methodik des rechtlich relevanten Zwangs V: Bedeutung für Fachpersonen und Betroffene

Aufgabe, Sorgfaltspflichten und Erlaubnis zur Zwangsanwendung der **Fachpersonen** ergeben sich aus:

- Gesetzlicher Grundlage
- Verhältnismässigkeitsprinzip
- Auftrag der Behörde
- Weisungen/Stellenbeschreibungen
- Handlungskompetenzen
- Berufskodex

... unter Berücksichtigung des Einzelfalls

Autonomieschutz für Betroffene ergeben sich :

- Über Persönlichkeitsrechte
- Über Grundrechte, auch wenn Grundrechtseingriffe möglich sind

→ **Austarierendes Element: Verhältnismässigkeitsprüfung (Eignung, Erforderlichkeit, angemessenes Zweck-Mittel-Verhältnis)**

HSLU

Seite 19

Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist ein formales Prinzip des Rechtssystems, das inhaltlich gefüllt werden muss. Das Rechtssystem ist damit auf Referenzdisziplinen angewiesen. Insb. die Soziale Arbeit vermag mit ihren Methoden zu erklären, weshalb eine Person schutzbedürftig ist und mit welchen methodisch begründeten Massnahmen diese Schutzbedürftigkeit behoben werden kann.

19

Faustregeln

- Je stärker der Eingriff und damit auch die Zwangsanwendung, desto schwerwiegender muss die Gefährdungslage sein, damit sie gerechtfertigt werden kann.
- Je reflektierter die Willensfähigkeit, desto höher sind die Hürden für Zwangsmassnahmen.
- Schwere Grundrechtseingriffe betreffen in der Regel Menschen ohne Veränderungsmöglichkeiten (kommunikativ, beraterische nicht mehr erreichbar → «Kapitulationserklärung der helfenden Berufe»).
- Rechtlich relevanter Zwang benötigt immer eine gesetzliche Grundlage. Grundrechtsverzicht im Sinne einer Einwilligung ist nur in sehr engem Masse zulässig.
- Eine Übertölpelung des Willens (verdeckte Medikamentenabgabe, «Joghurtbechertrick» etc.) ist per se unzulässig und bedarf der selbstbestimmten Einwilligung, einer gesetzlichen Grundlage oder ausnahmsweise einer Notstands-/Notwehrsituation.

HSLU

Seite 20

20

2. Methodik des Umgangs mit legitimem Zwang

Soziale Arbeit

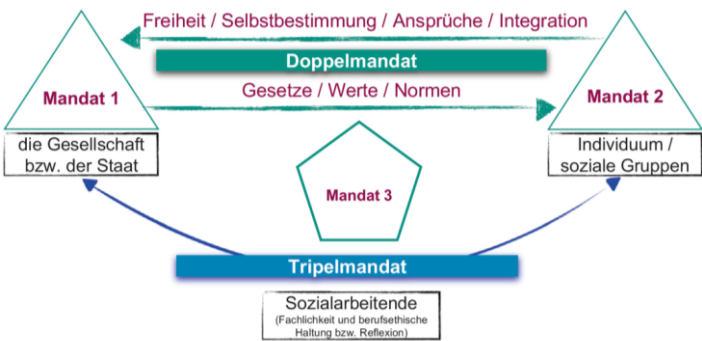
FH Zentralschweiz

Seite 21

21

Methodik des legitimen Zwangs I: Ausgangslage

Tripelmandat in der Sozialen Arbeit



Quelle: https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-39707-4_1

HSLU

Seite 22

22

Methodik des legitimen Zwangs I: Voraussetzungen und Umsetzung

Unabhängig der rechtlichen Relevanz ist Zwang im Rahmen der Sozialen Arbeit auf die Legitimität zu prüfen.

Voraussetzungen:

- **Ziel** und Intensität des Zwangs klären; ist die Selbstbestimmungs-/ Partizipationsfähigkeit derart eingeschränkt, dass Zwang erforderlich ist? Ist Zwang Ausdruck meiner eigenen Hilflosigkeit oder der «effizientere» Weg?
- **Prognose**: was wird voraussichtlich besser durch den Zwang, was schlechter, was bleibt gleich?
- Prüfung der sozialarbeiterischen **Legitimität**: Willens- /Erziehungsorientierung, Partizipation/Teilhabe, (noch im) sozialpädagogischer/-arbeiterischer Feld (Inklusion, Exklusionsvermeidung), Vergleich mit Handhabung von prof. Kolleg:innen
- **Alternativen** zum Zwang prüfen; wurden sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Ansätze genügend geprüft (Motiv-, Motivations-, Bedürfnis-, Verstehensorientierung)?
- Soweit rechtlich relevanter Zwang: wurden die entsprechenden Voraussetzungen geprüft (→ Methodik des rechtlich relevanten Zwangs)?
- **Verhältnismässigkeitsprüfung** (Eignung, Erforderlichkeit, angemessenes Zweck-Mittel-Verhältnis)

Umsetzung:

- geplantes, möglichst persönlichkeitschonendes, soweit möglich den Kontext erklärendes Vorgehen.

HSLU

Seite 23

23

Methodik des legitimen Zwangs II: Navigieren im Zwangskontext

Zwangskontext im Rahmen von Abklärungen und Mandatsführung:

- Reaktanz als Erklärungsmodell von Eingriffen in die Entscheidungsfreiheit und deren Reaktion darauf.
- «Zwang/Eingriff, um zu helfen» schwierig vermittelbar (für Fachperson) und akzeptierbar (für Betroffene).
- Folge für Fachpersonen im Zwangskontext: Anpassungsleistung und intrinsischer Veränderungswunsch lassen sich schwierig erkennen; Zwangskontext bei vulnerablen Personen *kann* zu (Re-)Traumatisierungen führen.

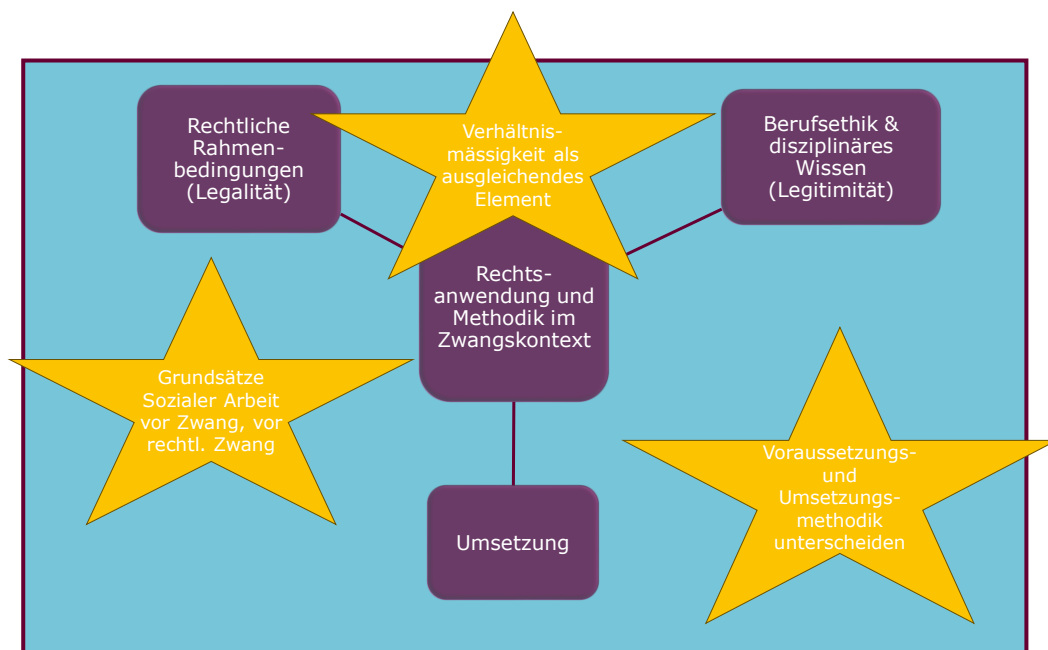
Lösungsansätze:

- «Anerkennungsbewegungen» im Rahmen des Zwangskontextes.
 - «Augenhöhe» (re-)justieren, um sich zu begegnen und anerkannt zu werden («Kaffee anbieten»).
 - Versuch Autonomie/Freiräume trotz Zwangskontext zu ermöglichen oder erfahrbar zu machen (ohne Verschleierungstaktik).
- (Re-) Aktivierung neuronaler Netzwerke aus anderen asymmetrischen Beziehungen (Triade Eltern/Kind, Vorgesetzte:r-Angestellte:r etc.) und Transformationsversuche.

HSLU

Seite 24

24



HSLU

Seite 25

25

**Ich freue mich auf die weitere
Diskussion!**

HSLU

Seite 26

26

Literaturverzeichnis

- Bucher Andreas, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl. Basel 2009;
- Bucher Eugen/Aebi-Müller Regina E., Berner Kommentar: Die natürlichen Personen, Art. 11-19d ZGB, Rechts- und Handlungsfähigkeit, Bern 2017;
- Deutscher Ethikrat, Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung, Stellungnahme vom 1.11.2018, auf: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-hilfe-durch-zwang.pdf>
- Geiser Thomas/Rosch Daniel, Zwangsmassnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz de lege lata und de lege ferenda, in: FamPra.ch 2017, S. 391 ff.;
- Häfelin Ulrich/Haller Walter/Keller Helen/Thurnherr Daniela, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2024;
- Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich, St. Gallen 2020;
- Immanuel Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? in: Berlinische Monatsschrift, Dezember 1784, 481 ff. auf: https://www.deutschestextarchiv.de/kant_aufklaerung_1784/17 ;
- Müller Markus, Das besondere Rechtsverhältnis. Ein altes Rechtsinstitut neu gedacht, Bern 2003;
- Rosch Daniel, Zwangskontext und „Zwangsbeglückung“ in der gesetzlichen Sozialen Arbeit – Phänomen und rechtliche Aspekte, in: Schweizerische Gesellschaft für Soziale Arbeit, S. 84 ff. auf: <https://danielrosch.ch/wp-content/uploads/2018/04/SFZSA-publ.-fassung.pdf> ;
- Rosch Daniel, Sechs ausgewählte Orientierungsgrössen in der Abklärung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, in: ZKE 2020, S. 299 ff.;
- Rosch Daniel, Berner Kommentar zum Erwachsenenschutz. Die behördlichen Massnahmen, Art. 388-425 ZGB (zusammen mit Ch. Häfeli), Bern 2023;
- Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW), Zwangsmassnahmen in der Medizin, 2015 (in Revision)
- Zobrist Patrick, Zwangskontexte in der Sozialen Arbeit, in: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 9. Aufl., Baden-Baden 2022, S. 1023.

HSLU

Seite 27